



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. April 2010

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	146
125 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	145	127 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	146
126 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Growe	146		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

125 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 22.03.2010
500-53.0074/09/0901.1

Die Firma TOP GAS Flüssiggashandel GmbH, Wupperstraße 6, 45701 Herten, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas auf dem Grundstück Hertener Mark 1 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 95, Flurstück 100) nach §§ 4, 6 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung von 185,5 t brennbaren Gasen (Flüssiggas) in zwei erdgedeckten Lagerbehältern und Flüssiggasflaschen sowie die dazu gehörenden Abfüll- und Umschlaganlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Vorprüfungsverfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom **19.04.2010 bis 18.05.2010**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Herten, Zimmer 334, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **19.04.2010 bis einschließlich 01.06.2010** bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für **Montag, den 05.07.2010, ab 10:00 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten**, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom **19.04.2010 bis 01.06.2010** – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer / Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Ein-

wenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 145-146

126 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Growe

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.03.2010
- 31(33.2416) -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Growe, Zumlohstraße 6 in 48231 Warendorf, mit Wirkung vom **01.04.2010** die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Christian Drees zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 146

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

127 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0324289
des Polizeioberkommissars: Peter Sommer
ausgestellt von dem: LZPD
ausgestellt am: 12.01.2004
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 146

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster